



5A_346/2017

Urteil vom 11. Mai 2017
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
des Kantons Schaffhausen.

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des
Kantons Schaffhausen vom 1. März 2017.

Sachverhalt:

A._____ wurde am xx.xx.2016 mit ärztlicher Einweisung im Psychiatriezentrum C._____ fürsorgerisch untergebracht. Am 9. Juli 2016 wies die ärztliche Leitung das Entlassungsgesuch ab (letztinstanzlich Urteil 5A_611/2016 vom 25. August 2016). Am 10. August 2016 ordnete die KESB Schaffhausen die Zurückbehaltung und die Verlegung ins Wohn- und Pflegeheim D._____ an.

Im Rahmen der periodischen Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung verfügte die KESB am 21. Dezember 2016 die Zurückbehaltung im Wohn- und Pflegeheim D._____. Die hiergegen erhobene Beschwerde hiess das Obergericht Schaffhausen gestützt auf das Gutachten und die Befragung von Dr. E._____ mit Entscheidung vom 1. März 2017 gut.

Gegen diesen Entscheid hat A._____ am 5. Mai 2017 Beschwerde erhoben. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung; dagegen steht die Beschwerde an sich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Die Beschwerdebefugnis hängt jedoch von einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheides ab (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Ein solches ist im Zusammenhang mit dem gutheissenden Entscheid nicht zu sehen. Vor Bundesgericht wird denn auch nicht die Entlassung verlangt, sondern die "sofortige superprovisorische unkonventionelle Hilfeleistung ohne jegliche weitere prozessuale / administrative Verschleppung", die "sofortige Bar-Rückzahlung von durch die KESB/Beiständinnen ohne Verträge oder Zustimmung widerrechtlich-zweckentfremdet-verwendeten Bar-Vermögen/-Einkünfte" und die "sofortige Freigabe aller persönlichen Arzt-/Pflege-/Administrativ-Akten und angeeigneten Eigentums". Solche Rechtsbegehren können indes vor Bundesgericht nicht gestellt werden, weil sie nicht den Gegenstand des angefochtenen Entscheides betreffen, mit welchem einzig die Frage der fürsorgerischen Unterbringung bzw. die Zurückbehaltung beurteilt wurde.

Überdies wäre die am 5. Mai 2017 der Post übergebene Beschwerde, selbst unter Beachtung der Gerichtsferien von Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG, auch verspätet: Zwar ging der angefochtene Entscheid dem als Vertreter bezeichneten B._____ am 21. März 2017 zu. Für die Beschwerdeführerin wurde jedoch der angefochtene Entscheid im Wohn- und Pflegeheim D._____ bereits am 14. März 2017 in Empfang genommen.

2.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde von vornherein unzulässig ist, soweit anderes verlangt wird, als Gegenstand des angefochtenen Entscheides war, und dass es im Übrigen an einer Beschwerde fehlt, die Beschwerde aber auch verspätet wäre. Sie erweist sich insofern als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

3.

Angesichts der konkreten Umstände sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der KESB des Kantons Schaffhausen und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. Mai 2017

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli